



OHRWERK HörgeräteSchutz Vertragsunterlagen

Stand: Juli 2024 | OHRWERK Hörgeräte GmbH

ALTEOS

OHRWERK HörgeräteSchutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)	3
Versicherungsbedingungen	5
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen)	11
Erstinformation Alteos GmbH	14
Informationen zur Verwendung Ihrer Daten	15

OHRWERK HörgeräteSchutz Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: AXA Versicherung AG Deutschland
Produkt: OHRWERK HörgeräteSchutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Hörgeräteversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz des Hörgerätes unter den unten aufgeführten Umständen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung benannte Hörgerät sowie
- ✓ das zum Betrieb zwingend notwendige Zubehör zum Hörgerät.

Was wird ersetzt?

Wir erstatten die entstehenden Kosten als Folge von unvorhergesehenen Sachschäden wie:

- ✓ Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- ✓ vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- ✓ Bruchschäden, Korrosion oder Körperflüssigkeiten.

Außerdem erstatten wir die entstehenden Kosten durch:

- ✓ Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- ✓ Liegenlassen oder Verlieren.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Im Falle einer Beschädigung ersetzen wir die mit dem Versicherungsnehmer separat vereinbarten Kosten für die fachgerechte Reparatur.
- ✓ Bei Abhandenkommen, Liegenlassen oder Verlust ersetzen wir im Falle der Neuanschaffung eines Hörgerätes die mit dem Versicherungsnehmer separat vereinbarten Kosten.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Otoplastiken;
- ✗ Nicht zum Betrieb zwingend notwendiges Zubehör zum Hörgerät;
- ✗ Schäden durch Verschleiß;
- ✗ Regulärer Austausch des Hörgerätes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherung erstreckt sich auf Hörgeräte, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses nicht älter als 54 Monate sind und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Für Hörgeräte die beim Abschluss der Versicherung älter als 36 Monate sind, gilt eine Wartezeit von einem Monat.
- ! Die Deckung ist auf den mit dem Versicherungsnehmer separat vereinbarten Betrag beschränkt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind weltweit versichert. Der Geschäftssitz des Versicherungsnehmers sowie der Wohnsitz des Versicherten ist in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen im Versicherungsantrag alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen uns den Eintritt eines Versicherungsschadens innerhalb von 5 Tagen anzeigen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen im Schadenfall die Kosten des Schadens gering halten und unseren Weisung folgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie ist im Voraus zu zahlen. Die Art der Prämienzahlung (Überweisung, Lastschrift etc.) kann von Ihnen beim Erwerb des Hörgerätes ausgewählt werden.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz/Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag rechtzeitig zahlt. Der Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit der Kundenkarte, maximal jedoch 6 Jahre.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit der Kundenkarte bis zu einer maximalen Laufzeit von 6 Jahren. Wird die Kundenkarte gekündigt bzw. beendet, endet auch der Versicherungsschutz.

**OHRWERK HörgeräteSchutz
Versicherungsbedingungen**

Stand: Juli 2024

1	Überblick	6
2	Ausgestaltung des Versicherungsschutzes	6
2.1	Versicherte und nicht versicherte Gegenstände	6
2.2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	6
2.3	Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen	7
3	Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien	7
3.1	Geltungsbereich und Wohnsitz	7
3.2	Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles	7
3.3	Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
3.4	Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung	8
3.5	Entschädigung aus anderen Versicherungsverhältnissen	8
3.6	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	9
3.7	Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung	9
3.8	Gesetzliche Gewährleistungsrechte	9
3.9	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	9
3.10	Beitragsanpassung	10
3.11	Sanktionsklausel	10
3.12	Klärung von Meinungsverschiedenheiten	10

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10-20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind an Alteos zu richten.

1 Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz von Hörgeräten gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigungen.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Akustiker (Versicherungsnehmer) und der AXA Versicherung AG, Colonia Allee 10 – 20, 51067 Köln. Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie Versicherungsleistungen beanspruchen können. Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag zum Verlustschutz dem Hörakustiker sowie Ihnen (versicherte Person) zur Verfügung stehen.

2 Ausgestaltung des Versicherungsschutzes**2.1 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände**

- (a) Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Versicherungsbestätigung benannte Hörgerät.
- (b) Versichert sind Hörgeräte, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nicht älter als 54 Monate zu diesem Zeitpunkt sind (Lieferschein wird im Schadenfall angefordert).
- (c) Nicht versichert sind
 - (i) Regulärer Austausch;
 - (ii) Verschleiß;
 - (iii) Otoplastiken;
 - (iv) Nicht zum Betrieb zwingend notwendiges Zubehör zum Hörgerät wie z. B. Streamer.

2.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (a) Es besteht Versicherungsschutz für unvorhergesehene Sachschäden durch:
 - (i) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
 - (ii) vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte;
 - (iii) Bruchschäden, Korrosion oder Körperflüssigkeiten;
 - (iv) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - (v) Brand, Blitzschlag, Explosion, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, Erdbeben;
 - (vi) Wasser oder Feuchtigkeit;
 - (vii) Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Überschwemmung oder Erdbeben;
 - (viii) Unfall.

Schäden sind nur dann unvorhergesehen, wenn sie der Versicherte weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch sie mit seinem Wissen hätte vorhersehen können. Zu einer Leistungskürzung bei unvorhergesehenen Schäden ist der Versicherer nur dann berechtigt, wenn der Versicherte diese grob fahrlässig nicht vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können; die Leistung ist in diesem Fall in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (b) Es besteht Versicherungsschutz beim Abhandenkommen des Hörgeräts:
 - (i) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
 - (ii) sowie durch Liegenlassen oder Verlieren.

In Fällen des Liegenlassens oder Verlierens besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherte zumutbare Anstrengungen unternommen hat, das Hörgerät wieder aufzufinden oder wiederzuerlangen, insbesondere dem Fundbüro anzuzeigen.

- (c) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:
- (i) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten;
 - (ii) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Hörgeräteträger bekannt sein mussten;
 - (iii) die durch Beschädigung der versicherten Sache entstehen;
 - (iv) durch Abnutzung, Alterung oder unsachgemäße Reinigung oder nicht ausreichende Reinigung entstehen;
 - (v) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Hörgeräteträger bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - (vi) durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - (vii) für die der Hersteller oder Verkäufer im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung einzutreten hat;
 - (viii) aufgrund von Haftpflichtansprüchen, welche die versicherten Geräte verursachen sowie aufgrund mittelbarer Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen;
 - (ix) die durch unsachgemäße Reparaturen entstehen, insbesondere für Hörgeräte, die von nicht autorisierten Stellen geöffnet wurden (autorisiert sind der Akustiker, bei dem Gerät erworben wurde und der Hersteller);
 - (x) die durch äußere mechanische Gewalteinwirkung entstehen.

2.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

- (a) Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfalle gem. 2.2 die mit dem Versicherungsnehmer separat vereinbarten pauschalen Kosten für die fachgerechte Reparatur der versicherten Sache.
- (b) Im Versicherungsfall (b) oder im Totalschadenfall wird der Kaufpreis nach Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Hörgerätes bis zur mit dem Versicherungsnehmer separat vereinbarten Summe erstattet.
- (c) Für Hörgeräte, die beim Abschluss der Versicherung älter als 36 Monate sind, wird eine Wartezeit von einem Monat vereinbart.
- (d) Nicht ersetzt werden:
 - (i) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - (ii) Wartungen, Verschleiß und medizinisch notwendige Anpassungen;
 - (iii) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinaus gehen;
 - (iv) Vermögensschäden.

3 Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt weltweit. Der Geschäftssitz des Versicherungsnehmers sowie der Wohnsitz des Versicherten ist in Deutschland.

3.2 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Kaufbeleg des versicherten Hörgerätes für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.
- (b) Weiterhin haben der Versicherte sowie der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere ist das Hörgerät rich-

tig und trocken aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen. Des Weiteren sind die anerkannten Regeln der Ohrenreinigung zu beachten.

- (c) Der Versicherte ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.
- (d) Verletzt der Versicherte oder der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

3.3 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (a) Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Schadenfall sofort dem Hörakustiker zu melden, bei dem er das Hörgerät gekauft bzw. die Versicherung abgeschlossen hat. Der Versicherte hat im Schadenfall für die Erhaltung/Rettung bzw. Minderung des Schadens zu sorgen.
- (b) Im Falle eines Verlustes ist der Versicherte verpflichtet, das Gerät ausgiebig zu suchen und den Verlust dem Fundbüro anzuzeigen. Im Falle eines Diebstahls ist bei der Polizei unverzüglich eine Anzeige zu erstatten und das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen.
- (c) Bei allen Versicherungsfällen hat der Versicherte:
 - (i) jeden Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden, beim Versicherungsnehmer oder Alteos anzuzeigen;
 - (ii) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen.

3.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung

- (a) Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der unter 3.2 oder 3.3 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (b) Alle Ansprüche des Versicherten aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach (a) als erwiesen.
- (c) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherte muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (d) Sollte der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweisen, dass die Verletzung einer Verpflichtung weder für den Eintritt, die Feststellung noch den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- (e) Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsverpflichtung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverhältnissen

- (a) Soweit im Versicherungsfall aus anderen Versicherungsverhältnissen Ersatzansprüche geltend gemacht werden, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenso eine nachrangige Haftung vereinbart ist.
- (b) Verlangt der Versicherungsnehmer oder Versicherte die Erfüllung dieses Versicherungsvertrags, so tritt der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden zu den Bedingungen.

3.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung als Vertragsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherte den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig zahlt.
- (b) Der Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit der Kundenkarte bis zu einer maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 6 Jahren ab Kaufdatum des Hörgerätes. Wird die Kundenkarte gekündigt bzw. beendet, endet auch der Versicherungsschutz.
- (c) Der Versicherungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 6 Jahren ab Kaufdatum des Hörgerätes. Eine Kündigung ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.
- (d) Verlegt der Versicherte oder Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

3.7 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- (a) Der Einmalbeitrag ist im Voraus zu bezahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.
- (b) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (c) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (d) Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherers gegenüber der versicherten Person, soweit die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist.
- (e) Der Versicherte kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer geltend machen; § 44 Abs. 2 VVG, wonach die Vorlage des Versicherungsscheins erforderlich ist, wird abbedungen.
- (f) Soweit der Versicherte ein regelmäßig wiederkehrendes Entgelt gezahlt hat, dauert der Versicherungsschutz zumindest bis zum Ende des durch das letzte Entgelt gedeckten Zeitabschnitts fort.
- (g) Sofern der Gruppenversicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers gekündigt wird, ist den versicherten Personen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuräumen, um ihnen zu ermöglichen, den ursprünglichen Versicherungsschutz durch Zahlung der auf sie entfallenden Prämien, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln zu erhalten.

3.8 Gesetzliche Gewährleistungsrechte

- (a) Wird das Hörgerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Hörgerät über. Voraussetzung ist die Anzeige des Hörgeräte-Austauschs bei Alteos. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich insoweit nicht.
- (b) Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie vom Kaufvertrag für das Hörgerät zurücktreten, kann die Versicherung gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Informationszugang bei Alteos).

3.9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an Alteos abzugeben. Anzeigen und Erklärungen des Versicherten können auch gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben werden, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

3.10 Beitragsanpassung

- (a) Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- (b) Wird eine Anpassung nach (a) vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für neue Versicherungsverträge oder Verlängerungen bestehender Verträge erfolgen und ist erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit relevant.
- (c) Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach 3.10 resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherungsnehmer wird die Versicherten darüber informieren. Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienenerhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienenerhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

3.11 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.12 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

(a) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(c) Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

Vertragsinformationen der AXA Versicherungs AG zum OHRWERK HörgeräteSchutz

(Stand: Juli 2024)

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298 (nachfolgend auch „AXA“)

2. Vertreterin des Versicherers

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Taentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos unter:
service@alteos.com

Im Falle eines Schadens melden Sie diesen bitte auf der folgenden Webseite: <https://mein.alteos.com>

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH, Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17.

3. Ladungsfähige Anschriften des Versicherers und seiner Vertreterin

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zum OHRWERK HörgeräteSchutz. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Versicherungsbestätigung genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags. Hierzu verweisen wir auf §§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb des OHRWERK HörgeräteSchutz (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Versicherungsbestätigung) zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus der Versicherungsbestätigung sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

10. Vertragliches Widerrufsrecht

Im Rahmen des obligatorischen Gruppenversicherungsvertrages mit OHRWERK ist eine Rücknahme der Beitrittserklärung bzw. ein Widerrufsrecht des Versicherungsvertrages nicht vorgesehen.

11. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Versicherungsbestätigung angegeben. Der Versicherungsvertrag endet automatisch spätestens nach Ablauf von 6 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der OHRWERK HörgeräteSchutz endet zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Ablauf. Während der Laufzeit kann sie von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsgründen und Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

13. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

14. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

15. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Erstinformation Alteos GmbH

Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

(Stand: Juli 2024)

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tauentzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UIL-5XJ29-40 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Breite Straße 29 10178 Berlin Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf) Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen.

Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

(Stand: Juli 2024)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z.B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzenentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs 1b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,

- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swiss-re_group/compliance/data_protection_brochure.htm)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

(Stand: Juli 2024)

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
- AXA Bank AGAXA Customer Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants Deutschland, ZN der AXA Matrix Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.